

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1897

12 (24.11.1897)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die
 Vereinigte Evangelisch-protestantische Kirche
 des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 24. November

1897.

Inhalt.

Diensta Nachrichten.

Bekanntmachungen. 1. Die theologische Hauptprüfung im Spätjahr 1897 betr. — 2. Die Erhebung der allgemeinen Kirchensteuer im Erhebungsjahr 1897 betr.

Erinnerung.

Versekung von Pastorationsgeistlichen, Pfarrverwaltern und Vikaren.

Todesfall.

Sonstige Mitteilungen.

Berichtigungen.

1.

Diensta Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerial-Entschliehung vom 17. Oktober ds. Js. gnädigst geruht, dem Geistlichen Verwalter Adolf Fellmeth in Mosbach auf sein unterthänigstes Ansuchen unter Verlassung seines Dienstcharakters eine etatmäßige Stelle bei der Revision des Evang. Oberkirchenrats, ferner in Abänderung der Allerhöchsten Staatsministerial-Entschliehung vom 12. Juni ds. Js. dem Geistlichen Verwalter Franz Xaver Kothermel die Vorstandsstelle bei der Evang. Stiftschaffnei Mosbach zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschliehung vom 11. November ds. Js. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Bischoffingen aus den sechs ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentierten Pfarrverwalter Adolf Wolshard in Bischoffingen zum Pfarrer daselbst zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschliehung vom 12. November ds. Js. gnädigst bewogen gefunden, die auf 6 Jahre erfolgte Ernennung des Pfarrers Theodor Weiser auf die evang. Pfarrei Nußloch auf den Antrag der Kirchengemeindevertretung daselbst für endgültig zu erklären.

Die vonseiten der Fürstlich Reiningen'schen Standes- und Patronats Herrschaft erfolgte Ernennung des Pfarrers Wilhelm Meerwein in Neckarzimmern auf die erledigte evang. II. Stadtpfarrei Mosbach ist unterm 15. November ds. Js. kirchenobrigkeitlich bestätigt worden.

2.

Bekanntmachungen.

1. Die theologische Hauptprüfung im Spätjahr 1897 betr.

Nachstehende vier Kandidaten, die sich der theologischen Hauptprüfung in diesem Spätjahr unterzogen haben, sind unter die evang. Pfarrkandidaten aufgenommen worden:

1. Oskar Herrigel von Ruith (Württemberg),
2. Gerhard Knobloch von Kalikut (Ostindien),
3. Oskar Sator von Mannheim,
4. Theodor Steinmann von Keilingen.

Karlsruhe, den 30. Oktober 1897.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Böhlen.

2. Die Erhebung der allgemeinen Kirchensteuer im Erhebungsjahr 1897 betr.

An die (Gesamt-) Kirchengemeinderäte und Kirchenvorstände am Sitze der Erhebungsstellen für die allgemeine Kirchensteuer.

Gemäß § 14 Absatz 1 der Dienstweisung über die Geschäftsführung bei Erhebung und Verrechnung der allgemeinen Kirchensteuer zu Zwecken der evangelisch-protestantischen Landeskirche vom 22. August 1895 (Kirchliches Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Nr. XI) haben die Erheber der allgemeinen Kirchensteuer auf 1. Dezember l. Js. sämtliche Register und Verzeichnisse abzuschließen und über sämtliche im Erhebungsjahr 1. Dezember 1896/7 vollzogenen Einnahmen und Ausgaben mit der vorgelegten Kirchenkasse-Abteilung Abrechnung zu pflegen. Die Kirchengemeinderäte und Kirchenvorstände werden im Hinblick auf § 34 der Dienstweisung hiemit veranlaßt, nach Anleitung des bei den örtlichen Kirchenbehörden und Erhebern befindlichen Geschäftskalenders (November B—H und Dezember A—D) die ihnen unterstehenden Erheber auf die rechtzeitige Fertigung der Abrechnung und die pünktliche Beachtung der hiesfür maßgebenden Vorschriften und der denselben etwa zugegangenen besonderen Weisungen der Kirchenkasse-Abteilungen ausdrücklich aufmerksam zu machen und sie dabei gehörig zu überwachen und zu unterstützen. Die bei der Fertigung der Abrechnung zu verwendenden Impressen sind — soweit nicht Vorrat an solchen bei dem Erheber vorhanden ist — nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 1. November 1895, die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betr. (Kirchliches Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Seite 242), von der Kirchenkasse-Abteilung zu beziehen.

Auch wird der Kirchengemeinderat (Kirchenvorstand) nicht unterlassen, nach aufgestellter Abrechnung bei dem Erheber — sofern solcher nicht gleichzeitig Staatssteuererheber ist — den vorgeschriebenen Kassensturz vorzunehmen und das Ergebnis desselben auf der Abrechnung zu beurkunden. (Vergl. hiezu §§ 35 und 46 der Dienstweisung.)

Die auf die Abrechnung sich beziehenden Schriftstücke sind spätestens bis 5. Dezember l. Js. an die Kirchenkasse-Abteilung einzusenden, soweit nicht dieselbe ausnahmsweise Tagfahrt für persönliche Abrechnung mit dem Erheber anordnet. (Vergl. § 23 Ziffer 2 und 4 der Dienstweisung.)

Karlsruhe, den 4. November 1897.

Evangelischer Oberkirchenrat.

A. A. d. Pr.

Bujard.

Weiser.

3.

Erinnerung.

Die Aufstellung der Voranschläge für die örtlichen evangelischen Kirchenfonds betr.

Den evangelischen Kirchengemeinderäten und sonstigen Verwaltungsbehörden örtlicher evangelischer Kirchenfonds wird die Beachtung unserer Bekanntmachung vom 14. September 1897 (Kirchl. Ges.- u. B.D.Vl. S. 210) in Erinnerung gebracht, wonach auf Aufstellung derjenigen Voranschläge, deren Periode mit dem 31. Dezember 1897 endigt, alsbald, sofern dies noch nicht geschehen sein sollte, zu beginnen ist und die beglaubigten Abschriften derselben in thunlichster Eile anher vorzulegen sind. Wir fügen noch bei, daß der Anschluß der Fondsrechnungen bei Vorlage der Voranschlagsabschriften nicht mehr erforderlich ist.

Die Impressen, welche bei der Aufstellung der Voranschläge zu benützen sind, können bei der diesseitigen Expedition zum Preise von 60 ₰ das 20 Bogen starke Buch (10 Exemplare) bezogen werden.

4.

Berufung

von Pastorationsgeistlichen, Pfarrverwaltern und Vikaren.

Pfarrkandidat Karl Hamel als Vikar nach Laudenbach.

Vikar Wilhelm Wehn als Pastorationsgeistlicher nach Gengenbach.

- Pfarrverwalter Karl Bock von Hertingen als solcher nach Buchenberg.
 " Karl Eiermann von Neunstetten als solcher nach Sulzbach.
 " Heinrich Steinhäuser von Sulzbach als solcher nach Neunstetten.
 Vikar Heinrich Schemenau von Bröhlingen als solcher nach Eberbach.
 " Wilhelm Kamm, bisher beurlaubt zur Ableistung seiner Militärpflicht, als Vikar nach Bröhlingen.
 " Ludwig Scheu von Heddesbach als solcher nach Mittelschefflenz.
 " Gustav Godelmann von Mittelschefflenz als solcher nach Jegelshurst.
 " Wilhelm Hofmann von Jegelshurst als solcher nach St. Georgen.
 " August Bacher von Ziegelhausen als Pfarrverwalter nach Unterschüpf.
 " Gustav Günter, zuletzt beurlaubt, vorher in Daudenbach, als Vikar nach Ziegelhausen.
 Pfarrverwalter Wilhelm Duffing von Unterschüpf als solcher nach Rembach.
 " Wilhelm Siebert von Walldorf als solcher nach Ober-Simpfern.
 Stadtvikar Herrmann Bujard von Konstanz als Pfarrverwalter nach Leopoldshafen.
 " Theodor Schäfer von Mannheim als solcher nach Konstanz.
 Vikar Friedrich Dörr, zuletzt in Weinheim, als Stadtvikar nach Mannheim.
 Pfarrverwalter Eduard Rickles von Lahr als solcher nach Oberacker.
 Pastoralionsgeistlicher Georg Hummel von St. Blasien als Pfarrverwalter nach Lahr.
 Stadtvikar Friedrich Manz von Baden als Pastoralionsgeistlicher nach St. Blasien.
 " Emil Hoffheinz von Mannheim als Pfarrverwalter nach Mühlhausen.
 Pfarrverwalter Eugen Barner von Spöck als Stadtvikar nach Baden.
 Vikar Karl Proß von Oberkirch als Stadtvikar nach Mannheim.
 Vikar Emil Hindenlang von Grenzach als Vikar nach Oberkirch.

5.

Todesfall.

Gestorben ist:

am 10. November ds. Js.: von Langsdorff, Julius, Pfarrer in Rappenu.

6.

Sonstige Mitteilungen.

Zu § 5 Abs. 5 der Verordnung vom 1. September 1897, die Geschäftsführung u. s. w. betr., Kirchl. Gef. u. B. D. Bl. S. 123 ff. Portoverzeichnis: Bei geringen Porto-

auslagen kann das Portoverzeichnis auch in längeren Zeiträumen als vierteljährlich dem Rechner behändigt werden.

Zu § 16 Anmerkung 7 der Verordnung vom 1. September 1897, die Geschäftsführung u. s. w. betr., Kirchl. Ges. u. B. O. Bl. S. 123 ff. Führung der Kirchenbücher in der Diaspora: Besondere Kirchenbücher sind nicht nur für diejenigen Diasporagenossenschaften zu führen, welche einen eigenen Pastoralionsgeistlichen haben, sondern für alle Diasporagenossenschaften, welche mit eigenem Gottesdienst und eigenem Kirchenvorstand organisiert sind.

Zu § 28—30 der Verordnung vom 1. September 1897, die Geschäftsordnung für die Kirchengemeindeversammlung betr., Kirchl. Ges. u. B. O. Bl. S. 196. Führung der Protokolle und Protokollbücher: Die Vorschriften entsprechen jenen, welche für die politischen Gemeinden und für die katholischen Kirchengemeinden gelten. Es soll dadurch, namentlich auf dem Gebiet der Kirchensteuer, die Gewähr geboten werden, daß die Beschlußfassung unter Einhaltung der wesentlichen gesetzlichen Bestimmungen geschieht.

Um die Schreibarbeit zu vermindern, empfiehlt sich Impressen nach Anlage I der Verordnung (— Kirchl. Ges. u. B. O. Bl. 1897 S. 202 —) zu benützen. Es wird dann neben der Ausfüllung des Vordrucks (— Ort, Zeit, Namen der Urkundspersonen und dergl. —) im wesentlichen nur der Wortlaut des vom Kirchengemeinderat der Kirchengemeindeversammlung unterbreiteten Antrags und der Wortlaut der schließlich zur Abstimmung gestellten Frage niederzuschreiben sein. — Dadurch daß unter Benützung der Impresse über jeden Gegenstand der Tagesordnung ein besonderes Protokoll aufgenommen wird (— § 28 Abs. 1 der Verordnung —) wird der Vorteil erzielt, daß die Urschrift des Protokolls über jeden einzelnen Gegenstand zu den betr. Akten genommen und erforderlichenfalls an andere Behörden (z. B. an das Großh. Bezirksamt in Ortskirchensteuerangelegenheiten) gegeben werden kann.

Wo Vorlage von Abschriften vorgeschrieben ist, kann dies wieder unter Benützung der Impressen geschehen.

Impressen sind bei der Buchdruckerei von J. J. Reiff in Karlsruhe zum Preis von 3 M für 100 Bogen (— ausschließlich Porto —) zu haben. Es empfiehlt sich, wenn die Pfarrämter ihre Bestellungen thunlichst bald machen, damit von der Druckerei der Bedarf von solchen Impressen festgestellt werden kann.

Bei der Fertigung der Abschriften in das Protokollbuch ist es nicht erforderlich, bei jedem einzelnen Beschluß wieder den Eingang des Protokolls (Präsenz u. s. w.) vollständig zu wiederholen; es genügt, wenn dies bei dem ersten Gegenstand der Tagesordnung geschieht.

Im übrigen können die Protokollbücher auch so hergestellt werden, daß eine größere Anzahl der oben bezeichneten Impressen für die Protokolle der Kirchengemeindeversammlung zusammengebunden wird und daß dann unter Benützung des Vordrucks die einzelnen Beschlüsse chronologisch unter fortlaufender Ordnungszahl eingetragen werden.

Es steht nichts im Wege, wenn die Pfarrämter für einzelne öfter sich wiederholende schriftliche Geschäfte und für die Führung der vorgeschriebenen Listen und Bücher sich Impressen nach den vorgeschriebenen Mustern auf Kosten der örtlichen Kirchenfonds beschaffen. Zum Druck von Impressen hat sich die Druckerei von J. J. Reiff in Karlsruhe bereit erklärt.

Für die kirchlichen Erneuerungswahlen ist die Benützung von Impressen weniger zu empfehlen, da die Wahlen nur alle drei Jahre stattfinden; auch kommt inbetracht, daß, je nachdem sich bei Wahlen Zwischenfälle (Entscheidungen über Gültigkeit von Stimmzetteln u. dergl.) ergeben, die Impresse leicht versagen kann, und daß bei etwaiger künftiger Änderung an der Wahlordnung die vorhandenen Impressen wertlos würden.

Den Ersatz des Aufwands anlässlich der Bekenntnisfeststellung zu Zwecken der allgemeinen Kirchensteuer betr.

Im Hinblick auf den letzten Absatz der Bekanntmachung vom 1. November 1895 (Kirchl. Gesetzes- u. Verordnungs-Blatt Seite 244/5) können den örtlichen Kirchenbehörden aus Mitteln der Landeskirche Portoauslagen nur dann ersetzt werden, wenn dieselben aus Anlaß der **Bekenntnisfeststellung zu Zwecken der allgemeinen Kirchensteuer** erwachsen sind. Hierunter fallen jedoch nicht solche Portokosten, welche durch Anfragen, Vorlagen u. s. w. an die Dekanate oder an den Oberkirchenrat in Betreff der Steuerpflicht, Austritt aus der Landeskirche u. s. w. entstehen. Dieselben sind vielmehr auf örtliche Kirchenmittel zu übernehmen, wie auch seitens des Oberkirchenrats und der Dekanate für Sendungen in örtlichen Angelegenheiten bei den örtlichen Kirchenbehörden Portoersatzansprüche nicht erhoben werden.

Kosten, die mit der **Erhebung** (Anforderung und Beitreibung) der allgemeinen Kirchensteuer zusammenhängen und nicht bei Dritten rückerhoben werden können, sind ebenfalls nicht auf obigem Wege beim Oberkirchenrat geltend zu machen, sondern vom Erheber in dem nach § 13 der Dienstweisung vom 22. August 1895 zu führenden Verzeichnis der Beitreibungskosten, Zustellungsgebühren und Portoauslagen (entgeltlich) verausgaben zu lassen.

(Erlaß des Evang. Oberkirchenrats vom 7. August 1896 Nr. 8600.)

Die Beaufsichtigung des Religionsunterrichts an den Volksschulen betr.

Zu § 19 der Verordnung vom 8. März 1894, den evang. Religionsunterricht in den Volksschulen betr. — Bezirksaufsicht:

Wenn in § 19 der Verordnung vom 8. März 1894 die Stellvertretung des Dekans bei Vornahme der Religionsprüfungen entweder durch den gewählten Dekanatstellvertreter oder durch das andere geistliche Mitglied des Diözesanausschusses zugelassen ist, so wolle hiermit gegenüber der engeren Fassung des § 19 der früheren Verordnung vom 8. März 1883 dem Dekan die Möglichkeit gewährt werden, in solchen Fällen, wo eine Vertretung durch den Dekanatstellvertreter aus irgend einem Grunde nicht thunlich wäre, auch auf das andere geistliche Mitglied des Diözesanausschusses zu greifen.

In der Regel wird der Dekan, wenn er von vornherein sieht, daß er die Religionsprüfungen nicht selbst alle wird vornehmen können, die Verteilung der Geschäfte im voraus im Benehmen mit den geistlichen Mitgliedern des Diözesanausschusses bestimmen. Ist der Dekan im einzelnen Falle verhindert, so tritt naturgemäß der Dekanatstellvertreter ein, und erst wenn die Erledigung durch diesen nicht thunlich erscheint, das andere geistliche Mitglied des Diözesanausschusses, in letzter Linie der geistliche Ersatzmann.

7.

Berichtigungen.

Auf S. 147 des Kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. vom 20. September d. Js. (Registrierungsordnung), S. 29 der Handausgabe, ist in Spalte 5 (Bemerkungen) ad V. 4. Diözesan-Kasserechnungen u. s. w. am Schlusse anstatt z. B. 1870 bis 1880 u. s. f. zu setzen: 1870, 1880 u. s. f.

Auf S. 165 des Kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. vom 20. September d. Js. (Registrierungsordnung), S. 47 der Handausgabe, ist in Spalte 7a anstatt „Zahl der Geborenen evang. Konfession“ zu setzen: „Zahl der Gestorbenen evang. Konfession.“

Im Geschäftskalender (Kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. 1897 S. 192 ff.) — Handausgabe S. 75 — und auf dem mit Nr. XI. des Kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. ausgegebenen besonderen Exemplar ist unter Benützung des dem gegenwärtigen Verordnungsblatt beiliegenden Zettels unter Monat Mai nachzutragen:

B. 4a. Vorbereitung der Fragen für die Pfarrsynodalarbeiten. Auf 1. Juni des der Pfarrsynode vorhergehenden Jahres hat der Dekan die Fragen aufzustellen und dem Oberkirchenrat vorzulegen.

§ 6 der Pfarrsynodal-Ordnung, Kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. 1888 S. 147, 1896 S. 22.

Unter Monat September ist Ziff. 4 zu streichen.

Zur Nachricht.

Bei der Expedirung des Evang. Oberkirchenrats können folgende Drucksachen zu den beigesezten Preisen bezogen werden:

1. Das Kirchenrecht der Vereinigten Evang.-prot. Kirche im Großherzogtum Baden von G. Spohn, und zwar die zweite Abtheilung (Kirchenverwaltung) von 1875	7 M. 50 S.
2. Das Kirchenbuch, II. Auflage, ungebunden für	6 „ — „
3. Der dritte Teil desselben II. Auflage, ungebunden für	2 „ — „
4. Kirchenverfassung, das Stück zu	— „ 40 „
5. Perikopenbuch, das Stück zu 1 M. (Porto 10 S.)	1 „ — „
6. Die Impressen zur Aufstellung der statistischen Nachweisungen für die Diözesansynoden, das Stück zu	— „ 5 „
7. Die Vorschriften für die Verwaltung und das Rechnungswesen des örtlichen evang. Kirchenvermögens (portofrei zugesendet) zu	— „ 60 „
8. Die Impressen zu den Formularen dieser Vorschriften, für Voranschlag, Anweisbuch, Kassenbuch, Rechnung, Hinterlegungsschein und Inventar, das Buch von 20 Bogen zu	— „ 60 „
9. Die Impressen für die Übersichtstabellen der Dekanate über den Religionsunterricht an den Volksschulen in den Diözesen und zwar Kopfbogen, das Stück zu	— „ 5 „
Einlagebogen, das Stück zu	— „ 5 „
für die Mitteilungen der Dekanate an die Gr. Kreisschulvisitationen über Vornahme der Religionsprüfungen, das Stück zu	— „ 2 „
10. Impressen für die Dekanate zu Bescheiden auf Religionsprüfungen, das Stück zu	— „ 5 „
für Prüfungsnoten, das Stück zu	— „ 5 „
11. Impressen zu den Verzeichnissen A, B, C über Austritte aus der Landeskirche, bezw. Uebertritte zu derselben das Stück (Kopfbogen oder Einlagebogen) zu	— „ 8 „
[Kopfbogen zu den Verzeichnissen B u. C werden bloß an die Dekanate abgegeben.]	
12. Einzelne Nummern des Gesetzes- und Verordnungsblattes für die Vereinigte Evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums Baden, soweit der Vorrat reicht, das Stück zu	— „ 20 „
13. Postkartenformulare für Überweisung Christenlehrlinglicher, 10 Stück zu	— „ 10 „
14. Statuten der Witwenkasse für die geistlichen Diener der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Kirche im Großherzogtum Baden zu	— „ 20 „
15. Sammlung der für die evang. Kirchengemeinden im Großherzogtum Baden geltenden Vorschriften über die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse nebst Anhang, enthaltend die Abänderungsverordnungen vom 28. Mai 1886 und vom 13. Oktober 1890 zu den Rechnungsvorschriften vom 21. Sept. 1875 und Nachtrag (portofrei zugesendet) zu	— „ 80 „
16. Die besondere Ausgabe des unter Ziffer 15 genannten Nachtrags, soweit der Vorrat reicht, (portofrei zugesendet) zu	— „ 20 „
17. Die Bekanntmachung des Evangelischen Oberkirchenrats vom 28. April 1891, den Einzug, die Betreibung und die Verjährung der Kirchensteuer für örtliche kirchliche Bedürfnisse betr. (portofrei zugesendet) zu	— „ 20 „
18. Formulare zu den Bedingungen für die Bewerbung um Orgelarbeiten (Anl. II der Orgelbauverordnung), sowie zu Orgelbauverträgen (Anl. III der Orgelbauverordnung), das Stück zu	— „ 6 „

Bei Impressenbestellung empfiehlt es sich, zur Kostenersparung nicht unter 20 Bogen zu verlangen, wobei Impressen verschiedener Art abgegeben werden können, sowie den Kostenbetrag mit Zuschlag des durch die Impressensendung erwachsenden Portos der Bestellung in Briefmarken beizulegen. Das Porto beträgt für ein Buch 10 S.

Auf die portofreie Zusendung der Drucksachen D. Z. 7, 15, 16 und 17 wird nochmals ausdrücklich aufmerksam gemacht.

Wird noch besondere Zusendung einer Quittung für den einbezahlten Betrag gewünscht, so sind hierfür weitere 5 Pfg. beizulegen.

Kapitalzusageheine (neue) sind durch J. J. Reiff in Karlsruhe zu beziehen. 1 Buch = 25 Bogen für 75 S. und 20 S. Porto.

Buchdruckerei J. J. Reiff in Karlsruhe.

